

b)

SATZUNG

in der Fassung vom 26.06.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

[1] Der Verein führt den Namen "The Wild Boys. 1 st American Football Club Nauheim (FFFFC)". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung trägt er den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".

[2] Der Verein hat seinen Sitz in Nauheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Grundsätze

[1] Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des American Football und die gemeinsame Freizeitgestaltung.

[2] Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 ff. AO").

[3] Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

[4] Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

[5] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

[6] Der Verein ist offen für alle Personen, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

[1] Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden.

[2] Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag schriftlich einzureichen und auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen

[3] Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.

[2] Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Ge-

schäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

[3] Ein Mitglied kann durch den Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluß mit einfacher Stimmenmehrheit.

[4] Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

[1] Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern monatliche Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können in Ausnahmefällen Umlagen erhoben werden.

[2] Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, monatlichen Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

[3] Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

[1] Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

[1] Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer des Vereins ist, sowie dem Schatzmeister.

[2] Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 7500.- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

[1] Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

[2] Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- e) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

[1] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer vom einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

[2] Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

[1] Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

[2] Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

f) [3] Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§§ 11 -13

(gestrichen)

§ 14 Mitgliederversammlung

[1] In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

[2] Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

[1] Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief oder in Textform per eMail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

[2] Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

[1] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

[2] Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Vereinsatzung ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

[3] Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

[4] Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

[5] Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

[1] Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

[1] Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§17).

[2] Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

[3] Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nauheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

[4] Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Ehrenmitgliedschaft

[1] Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstand muss dies einstimmig beschließen. Das vorgeschlagene Ehrenmitglied muss die Ehrenmitgliedschaft entsprechend annehmen.

[2] Ein Ehrenmitglied ist automatisch von Gebühren, Beiträgen und Umlagen befreit, soweit es diese nicht aus eigener Entscheidung heraus dennoch zahlen möchte.

[3] Die Ehrenmitgliedschaft ist ein persönliches Recht. Sie erlischt automatisch, wenn das Ehrenmitglied verstirbt.

Da die Ehrenmitgliedschaft davon abhängig ist, dass das Mitglied mit ihr einverstanden ist, kann es die Ehrenmitgliedschaft auch „zurückgeben“. Hierfür ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung des Ehrenmitglied nötig.

[4] Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine Ehrenmitgliedschaft wieder aberkennen. Zu wichtigen Gründen zählen u.a. vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Verein oder dem Ruf des Vereines durch Äußerungen oder Verhalten zu schaden.

§ 21 Vergütung

[1] Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

[2] Die Mitgliederversammlung kann (abweichend von §27 Abs. 3 S. 2 BGB) beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

[3] Bei Bedarf können weitere Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Vereinsgründung/Satzung erstellt am 14. Juni 1991

Erfolgte Änderungen:

§§ 2,3,19 am 14. Februar 1992

§ 7 Abs. 1 Satz 2 am 15. Januar 1993

§§ 6, 8 Abs. 11, 10 Abs. IV, 11, 12, 13, 14 Abs. 1 Ziffer c) a 12. Februar 1995

§§ 3, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17 am 16. Januar 1998

§§ 14 [1], 17 [3] am 28.03.2002

§ 7 [2], 15 [1], 20, 21 am 26.06.2021